

Begründung zur Festlegung des „Gebiets der Sozialen-Stadt Köln-Mülheim“ gemäß § 171e Abs. 3 Baugesetzbuch

1. Veranlassung

Im Juni 2001 wurden der überwiegende Teil des Stadtteils Mülheim und der Stadtteil Buchforst landesseitig vom damaligen Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW auf Antrag der Stadt Köln und in Erweiterung des bereits seit 1994 bestehenden Programmgebietes Kalk als „Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf“ anerkannt und in das NRW-Städtebauförderungsprogramm ‚Soziale Stadt‘ aufgenommen. Auf dieser Grundlage wurde nachfolgend ein erstes ‚Mülheim-Programm‘ zur Strukturverbesserung aufgelegt.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches in 2004 erfolgte die Einfügung des neuen § 171 e BauGB ‚Maßnahmen der Sozialen Stadt‘, dementsprechend der Rat u.a. ein „Gebiet der Sozialen Stadt“ durch einfachen Beschluss festlegen kann.

Im Rahmen des 2008 neu entwickelten und 2009 vom Rat beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes MÜLHEIM 2020 wurde das Programmgebiet Mülheim (mit Buchforst) um den Stadtteil Buchheim erweitert. Die Anerkennung des Integrierten Handlungskonzeptes MÜLHEIM 2020 durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte mit der Befürwortung der Förderung des Integrierten Handlungskonzeptes mit Mitteln der Europäischen Union aus dem NRW Ziel 2-Programm 2007 – 2013 (EFRE).

Der Einsatz von Fördermitteln des Bundes erfordert nunmehr im Rahmen des Programms 'Soziale Stadt' eine Festlegung und räumliche Abgrenzung des Programmgebietes MÜLHEIM 2020 als „Gebiet der Sozialen Stadt“ nach § 171 e BauGB durch den Rat der Stadt Köln mit dieser Beschlussvorlage.

2. Geltungsbereich

Das Gebiet ist gemäß § 171 e (3) BauGB so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen. Das „Gebiet der Sozialen Stadt Köln-Mülheim“ wird deshalb in Übereinstimmung mit dem heutigen Programmgebiet MÜLHEIM 2020 im Bereich der Stadtteile Mülheim, Buchforst und Buchheim wie folgt abgegrenzt:

- Im Süden durch die Stadtautobahn B 55 a vom Rhein bis zum Buchheimer Ring,
- im Osten durch den Buchheimer Ring / Herler Ring sowie die Bergisch Gladbacher-Straße bis zur Eisenbahnlinie Köln-Mülheim > Langenfeld und dieser in Richtung Norden folgend bis zum Mülheimer Zubringer,
- im Norden durch den Mülheimer Zubringer, den Clevischen Ring bis zur Wiesdorfer Straße und dieser und der Dormagkstraße folgend bis zum Rheinufer sowie
- im Westen durch den Rhein zwischen Dormagkstraße/Am Faulbach und Stadtautobahn B 55 a.

Die Abgrenzung ist in Anlage 2 entsprechend graphisch dargestellt.

3. Entwicklungskonzept

Grundlage für den Beschluss zur Festlegung eines „Gebiets der Sozialen Stadt“ ist ein Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich dargestellt sind (vgl. (§ 171e (4) BauGB). Das Entwicklungskonzept soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.

Das Entwicklungskonzept für das „Soziale Stadt-Gebiet Köln-Mülheim“ wurde mit dem „Integrierten Handlungskonzept MÜLHEIM 2020: Wege öffnen - Übergänge schaffen - zusammen wachsen“ (Vorlage-Nr. 3493/2008) erarbeitet. Am 5. Mai 2009 wurde es vom Rat der Stadt Köln als Leitkonzept zur Umsetzung des Strukturförderprogramms MÜLHEIM 2020 im Rahmen des Bund-Länder-Programms 'Soziale Stadt' für das oben abgegrenzte Programmgebiet beschlossen.

Das Ziel des Integrierten Handlungskonzeptes und Strukturförderprogramms beinhaltet eine ganzheitliche Entwicklungsstrategie mit unterschiedlichsten Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebietes.

Die Soziale Stadt-Maßnahmen im Rahmen des Strukturförderprogramms MÜLHEIM 2020 dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Mit rund 50 Projekten aus den drei Handlungsfeldern Lokale Ökonomie, Bildung und Städtebau verfolgt das Programm das Ziel, eine strukturelle Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung in den Stadtteilen des Programmgebietes zu bewirken.

Die Schwerpunkte des Strukturförderprogramms MÜLHEIM 2020 im „Soziale Stadt-Gebiet“ sind:

- Aufbau von Strukturen zur Stärkung der lokalen Ökonomie,
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes,
- Stärkung der Erwerbsfähigkeit – Integration in den Arbeitsmarkt,
- Stärkung der Ausbildungsfähigkeit,
- Stärkung der gesundheitlichen Bildung,
- Städtebauliche Entwicklung der Zentren im Programmgebiet,
- Städtebauliche Entwicklung Mülheim-Nord und
- Neustrukturierung der Grünbereiche im Umfeld der Industrie- und Gewerbebrachen in Mülheim-Süd.

Die drei Handlungsfelder mit ihren Einzelmaßnahmen werden ausführlich im Integrierten Handlungskonzept MÜLHEIM 2020 (Vorlage-Nr. 3493/2008) dargestellt. Auf eine weitergehende Ausführung kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden.

Für die Maßnahmen im Handlungsfeld Städtebau wird ergänzend das ebenfalls 2009 vom Rat beschlossene ‚Rechtsrheinische Entwicklungskonzept‘ (Teilraum Nord für Mülheim-Süd und Buchforst / Vorlage-Nr. 5365/2007) mit Planungs- und Handlungsempfehlungen zur integrierten Stadterneuerung und Sicherung des Strukturwandels einschließlich Inwertsetzung und Wiedernutzung industrieller Brachflächen als Entwicklungskonzept herangezogen.

Als generelles Entwicklungsziel verfolgt das Rechtsrheinische Entwicklungskonzept eine zukunftsorientierte Erneuerung des Planungsraums mit einer Klärung der längerfristigen zukünftigen Nutzungsstrukturen einschließlich einer Inwertsetzung der disponiblen Flächen, die ihre Wiedernutzung unterstützt und beschleunigt. Hierzu trägt bei, dass vormalige strukturelle Raumdefizite minimiert werden (z. B. im Grün- und Freiraum) und großräumige Fachlösungen (z. B. für die Verkehrserschließung) vorbereitet werden. Insgesamt soll, ausgehend von den gewachsenen bewahrenswerten Strukturen, der Aufbruch im innenstadtnahen rechtsrheinischen Kölner Stadtraum nachhaltig in stadtverträglichen Bahnen befördert werden.

Das Rechtsrheinische Entwicklungskonzept ist in seinen Planungsaussagen und Handlungsempfehlungen eng mit dem Integrierten Handlungskonzept MÜLHEIM 2020 verzahnt und abgestimmt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Sowohl das Integrierte Handlungskonzept MÜLHEIM 2020 als auch das Rechtsrheinische Entwicklungskonzept (Teilraum Nord) wurden in den unterschiedlichen Planungsstadien auf Veranstaltungen der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert, womit § 171e (5) BauGB entsprochen wurde.

Für das Integrierte Handlungskonzept MÜLHEIM 2020 sind folgende Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nennen:

- Durchführung zahlreicher Experteninterviews mit unterschiedlichsten Akteuren,
- Auftaktveranstaltung zum Integrierten Handlungskonzept am 28.05.2008,
- Zwischenpräsentation des Integrierten Handlungskonzeptes am 18.06.2008,
- Abschlusspräsentation des Integrierten Handlungskonzeptes am 12.08.2009 und
- Programmvorstellung MÜLHEIM 2020 in der Öffentlichkeit mit dem Oberbürgermeister im Februar 2010.

Weiterhin wurde vom Rat der sog. 'Veedelsbeirat' eingerichtet, der den gesamten Zeitraum der Programmumsetzung begleitet und die Einbindung der Akteurinnen und Akteure vor Ort sicherstellt. Er berät die Bezirksvertretung Mülheim und die Fachausschüsse des Rates in allen das Programm MÜLHEIM 2020 betreffenden Fragen.

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Rechtsrheinischen Entwicklungskonzeptes (Teilraum Nord) fand eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit Ansprache aller Akteure und Vorstellung des Entwicklungskonzeptes im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 21.10.2008 mit anschließender Diskussion statt. Im Anschluss hieran bestand die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Anregungen und Bedenken innerhalb eines vierwöchigen Zeitraumes. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden dokumentiert und flossen ein in die öffentliche Beratung und Beschlussfassung der Bezirksvertretung Mülheim und der Fachausschüsse des Rates.

Darüber hinaus stehen das Integrierte Handlungskonzept MÜLHEIM 2020 und das Rechtsrheinische Entwicklungskonzept samt ihrem Umsetzungsstand der Öffentlichkeit auf der städtischen Internethomepage zur Kenntnisnahme und Auseinandersetzung zur Verfügung.

5. Beschlusslage

Für die im „Gebiet der Sozialen Stadt Köln-Mülheim“ durchzuführenden Maßnahmen wurden vom Rat der Stadt Köln am 05.05.2009 folgende o.g. Planwerke beschlossen:

- Integriertes Handlungskonzept Strukturförderprogramm MÜLHEIM 2020 (Vorlage-Nr. 3493/2008).
- Rechtsrheinisches Entwicklungskonzept, Teilraum Nord (Vorlage-Nr. 5365/2008).

6. Finanzielle und rechtliche Auswirkungen

Nach der Einbeziehung von Mülheim und Buchforst in das Städtebauförderungsprogramm ‚Soziale Stadt‘ durch das Land NRW wurden ab 2002 erste Projekte bewilligt, die unter Einbeziehung der vor Ort tätigen Akteure, Initiativen und Vereine erarbeitet und umgesetzt wurden bzw. werden.

Das aktuell in der Umsetzung befindliche Strukturförderprogramm MÜLHEIM 2020 mit einem Gesamtkostenvolumen von rund 40 Mio. Euro wird finanziert durch die Stadt Köln, das Ministerium für

Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Europäische Union im Rahmen des NRW-Ziel 2-Programms 2007 - 2013 (EFRE) sowie mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters Köln.

Die Förderung erfolgt anteilig zu 50 % durch die Europäische Union, zu 30 % durch den Bund und durch das Land Nordrhein-Westfalen sowie zu 20 % durch die Stadt Köln.

Grundlage hierfür ist das Votum der interministeriellen Arbeitsgruppe (Intermag) der NRW-Landesregierung vom November 2008 für eine Inanspruchnahme der EU-Mittel.

Diesem Votum entsprechend hat das seinerzeit zuständige Ministerium für Bauen und Verkehr NRW (heute Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) im Januar 2009 das Strukturförderprogramm MÜLHEIM 2020 in das Städtebauförderungsprogramm ‚Soziale Stadt‘ aufgenommen. Ab Februar 2009 wurden die geforderten Ko-Finanzierungen über ergänzende Programme und Institutionen (ARGE, Agentur für Arbeit, etc.) eingeworben.

Anschließend wurden im Oktober 2009 die ersten qualifizierten Förderanträge sowie Einplanungsanträge in den Handlungsfeldern Bildung und Städtebau gestellt.

Im Dezember 2009 erging der erste Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln zu den qualifizierten Förderanträgen über Kosten von rund 14 Mio. Euro. Darüber hinaus wurde der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn für alle mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussenden Projekte genehmigt.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Festlegung des „Gebiets der Sozialen Stadt Köln-Mülheim“ gemäß § 171 e BauGB nicht. Diese Festlegung ist vielmehr eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bundesmitteln, jedoch ohne Ansprüche hierauf zu manifestieren.

Der Beschluss über die Gebietsfestlegung ist örtlich bekanntzumachen.

Rechtliche Wirkungen für die ansässige Bevölkerung, Eigentümer, Wirtschaft und sonstige Personen im festgelegten Gebiet ergeben sich (im Unterschied zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB) nicht.

In § 171 e (6) BauGB heißt es, dass die §§ 164 a und 164 b (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln) im „Soziale-Stadt-Gebiet“ entsprechend anzuwenden sind, womit ein Einsatz von Städtebauförderungsmitteln wie in Sanierungsgebieten ermöglicht wird. ■